



## Merkblatt Transparente entlang den Strassen

Bei den Werbetransparenten die längs der Stadtstrassen an vordefinierten Standorten angebracht werden dürfen, handelt es sich um sogenannte Fremdreklamen.

Es wird grundsätzlich nur Werbung für gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe von mindestens regionaler Bedeutung, namentlich Messen, Ausstellungen und dergleichen zugelassen (Art. 27 StrV).

Gestützt auf Art. 95 ff. SSV sowie auf Art. 24 ff. der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV) kann die Stadt Chur, Grün und Werkbetrieb, Werkbetrieb die Bewilligung erteilen.

Solche Reklamen sind ausserorts verboten. Innerorts können politischen Parteien für Behördenwahlen in der Stadt Chur, Bewilligungen erteilt werden, wenn die fraglichen Reklamen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und den übrigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen. Die Auflagen dazu verfügt der/die DepartementsvorsteherIn.

Die Haftung für jegliche Sach- und Personenschäden, welche im Zusammenhang mit dem Anbringen des Strassentransparentes allenfalls entstehen können (z.B. mutwilligem Herunterreissen oder Beschädigungen, höherer Gewalt usw.) wird abgelehnt.

Allfällige Rechte Dritter werden ausdrücklich vorbehalten.

Die Stadt Chur, Grün und Werkbetrieb, Werkbetrieb kann jederzeit und entschädigungslos die Entfernung der Reklamen verfügen, wenn ihr Bestehen zu Verkehrsstörungen führt oder wenn ein anderes öffentliches Interesse die Entfernung erfordert.

Die Montage wird kostenlos durch die Mitarbeiter des Werkbetriebs durchgeführt.

Das Anbringen eines Banners kann aufgrund ungenügender Materialqualität, entschädigungslos durch den Werkbetrieb abgelehnt werden. Zulässig sind nur gesäumte Banner mit Ösen.

Die Transparente sind spätestens am Freitag vor der gewünschten Woche im Sekretariat des Werkbetriebes abzugeben und nach Anlass umgehend wieder abzuholen.

Auf bereits bewilligte Standorte, werden bei Absage des Anlasses keine Bewilligungsgebühren zurückerstattet, da das Risiko, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann, nicht bei der Stadt liegt.

### Rechtliche Grundlagen:

Art. 6 SVG, vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2020)

Art. 95 ff SSV, vom 5. September 1979 (Stand am 1. Januar 2023)

Art. 24 ff StrV Kanton Graubünden, vom 20. Dezember 2005 (Stand am 1. Juni 2023)

Polizeigesetz der Stadt Chur, vom 29. November 2020

Art. 17 Baugesetz der Stadt Chur, vom 26. November 2006

Reklamereglement der Stadt Chur, vom 01. Oktober 2007